



4.4.2-8241/Le

Wasserrecht und Wasserwirtschaft

München, 31.05.2023

### **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Aufweitung des Wiesäckerbachs auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1907 und 1848, Gemarkung und Stadt Garching b. München, beim Hüterweg (Bürgerpark) in Garching b. München**

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Aufweitung des Wiesäckerbachs auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1907 und 1848, Gemarkung und Stadt Garching b. München, beim Hüterweg (Bürgerpark) in Garching b. München beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

In Teilen sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorhanden.

Durch die Bachaufweitungen und Freizeitanlagen (Kneippanlage, Holzsteg) kommt es zu Eingriffen in uferbegleitende Vegetationsbestände, nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs.1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop.

Durch die Umgestaltung des Ufers „Nord“ mit Sitzstufen und Holzdeck bis unmittelbar in das Gewässer, sowie der Kneippanlage wird zwar die Erlebbarkeit und damit der Erholungswert deutlich verbessert, jedoch führt dies wiederum zur Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft in diesem Bachabschnitt.

Auch bei der Bachaufweitung „Süd“ kommt es zu Eingriffen, die jedoch aufgrund der ökologischen Zielsetzung zu einer Verbesserung des aktuellen Zustandes führen.

Die Bachaufweitung „Nord“ wird durch die Freizeitnutzung voraussichtlich zu Störungen der Gewässerfauna führen. Da jedoch weitere Bereiche naturnah angelegt werden (Einbringung von Störsteinen, Anlage einer Insel) und die Bachaufweitung „Süd“ nicht der Freizeitnutzung, sondern der

natürlichen Entwicklung dienen soll, ist allenfalls eine lokale Beeinträchtigung gegeben, die durch angrenzende Maßnahmen kompensiert werden kann.

Die Auswirkungen der Nutzung und der baulichen Anlagen im Bereich „Nord“ werden dauerhaft vorhanden sein. Ein Rückbau in den vorherigen Zustand wäre möglich.

Minimierungsmaßnahmen bei der Bachaufweitung Nord: Einbringung von Störsteinen, Erhalt einer Insel mit altem Baumbestand.

Durch die zusätzlich geplante südliche Bachaufweitung wird ein Bereich mit ökologischer Zielsetzung geschaffen (naturnahe Entwicklung, störungsarm, erhöhte Strukturvielfalt). Dies kann als Kompensation der Auswirkungen im Bereich „Bachaufweitung Nord“ dienen.

Die naturschutzfachliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die gesetzlich geschützten Biotop im Bereich „Bachaufweitung Süd“ aufgrund der positiven Wirkung auf das Biotop als nicht erheblich eingestuft werden. Die zu erwartenden negativen lokalen Auswirkungen im Bereich „Bachaufweitung Nord“ können durch Minimierungsmaßnahmen und die ökologische Zielsetzung der „Bachaufweitung Süd“ vermieden werden.

Die Prüfung ergibt damit zusammenfassend, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,  
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,  
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,  
eingeholt werden.